

Solidarfonds für Mitglieder von *gesundheit aktiv*

Der Patientenverband *gesundheit aktiv* und die Hannoversche Beihilfekasse e.V. starten gemeinsam einen Beihilfefonds



Individuelle Medizin gemeinsam tragen

Ein pluralistisches, freies Gesundheitswesen zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Bürger/Patienten sein Selbstbestimmungsrecht garantiert und ihm Freiheit in der Wahl der Therapien zugesteht. Für Bürger, die für sich eine komplementärmedizinische, insbesondere anthroposophische Therapie-richtung wählen möchten, bedeutet die 2004/2005 gesetzlich beschlossene Nichterstattung anthroposophischer Arzneimittel und das jüngst ergangene Urteil des Bundessozialgerichtes zur Verordnung der Misteltherapie eine massive Beeinträchtigung dieses grundlegenden Patientenrechtes.

Um diesen Menschen zu ermöglichen, weiterhin „ihre“ Medizin zu wählen, hat der Patientenverband *gesundheit aktiv* beschlossen, den Selbsthilfegedanken aktiv aufzugreifen und für seine Mitglieder einen Solidarfonds einzurichten.

Mit der Hannoverschen Beihilfekasse e.V., die seit letztem Jahr eine ähnliche Unterstützung für Waldorflehrer eingerichtet hat, konnte ein erfahrener Partner für diese Unternehmung gefunden werden.

Ab 1. März 2012 haben Mitglieder von *gesundheit aktiv* die Möglichkeit, dem „Solidarfonds *gesundheit aktiv* bei den Hannoverschen Kassen“ beizutreten.

Aufgebaut ist diese beihilfeähnliche Einrichtung in Form eines Solidarfonds. Diesem Ansatz liegt das von Rudolf Steiner 1906 formulierte soziale Hauptgesetz zugrunde:

"Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist umso größer, je weniger der Einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht, das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen, sondern aus den Leistungen der anderen befriedigt werden."

Maßgeblich für den Beitritt zum Fonds ist somit nicht primär das Eigeninteresse an bestmöglicher medizinischer Versorgung, sondern das Motiv, durch den eigenen einbezahlten Beitrag der Gemeinschaft Mittel zur Verfügung zu stellen, um im Bedarfsfalle dem einzelnen Mitglied bei der Finanzierung von der Krankenkasse nicht übernommener Kosten beistehen zu können.

Der Beitritt zum Solidarfonds setzt eine Mitgliedschaft im Patientenverband *gesundheit aktiv. anthroposophische heilkunst e.v.* voraus. (s. Link am Ende)

Was bedeutet ein Beitritt zum Solidarfonds für Mitglieder von *gesundheit aktiv*?

Die Hannoversche Beihilfekasse e.V.

Bei der Hannoverschen Beihilfekasse e.V. handelt es sich um ein Unternehmen des Verbundes Hannoversche Kassen. Die Hannoverschen Kassen sind ein ethisch-sozial orientiertes Versicherungsunternehmen mit dem Schwerpunkt der betrieblichen Altersversorgung im sozialwirtschaftlichen und anthroposophischen Bereich. Sie wollen soziale Sicherung so gestalten, dass sie unterschiedlichen Bedürfnissen und biografischen Situationen gerecht wird.

Sie wollen besonders in der betrieblichen Altersversorgung für gemeinnützige Einrichtungen transparente und sinnvolle Lösungen bieten, die menschenwürdige Entwicklung bis ins hohe Alter ermöglichen.

In diesem Verbund gibt es darüber hinaus zwei Pensionskassen (Hannoversche Pensionskasse VVaG und Hannoversche Alterskasse VVaG), die ihren Mitgliedseinrichtungen betriebliche Altersversorgung anbieten, und das seit mehr als 26 Jahren. Über 400 Einrichtungen aus dem sozialwirtschaftlichen und vor allem anthroposophischen Bereich (Waldorfschulen, -kindergärten, Altenheime, heilpäd. Einrichtungen) werden von den Kassen betreut und ihren Mitarbeitern eine solide und sichere Rente angeboten, die durch eine möglichst nachhaltige Kapitalanlage abgesichert ist. Darüber hinaus unterstützt die Han-

noversche Unterstützungskasse e.V. als Dachverband der Mitgliedseinrichtungen diese in weiteren sozialen Bereichen, u.a. durch einen Sozialfonds, in dem inzwischen seit über 10 Jahren auf der Basis von Einzelfallentscheidungen neue Formen einer Solidargemeinschaft geübt werden.



Foto: Rainer Erhard

Wie funktioniert die Beihilfekasse für die Mitglieder von *gesundheit aktiv*?

Die Aufgaben und Ziele der Hannoverschen Beihilfekasse e.V. (HBK), die im April 2010 gegründet wurde, beinhalten die *Unterstützung von Mitarbeitern bzw. von Mitgliedern, deren Angehörigen und früheren Mitarbeitern ihrer Mitgliedseinrichtungen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Förderung der Gesundheit von Mitarbeitern bzw. Mitgliedern seiner Mitgliedseinrichtungen* (Auszug aus der Satzung).

Das beihilfeberechtigte Mitglied von *gesundheit aktiv* bleibt dabei weiterhin in seiner gesetzlichen (oder privaten) Krankenversicherung versichert. Für die Kosten, die nicht von diesen Krankenversicherungen getragen werden, kann der Beihilfeberechtigte* einen Antrag auf einen Zuschuss an die Hannoversche Beihilfekasse e.V. stellen.

Die Beihilfekasse erstattet bis zu 50% der zusätzlichen Kosten, die dem beihilfeberechtigten Mitglied und dessen familienversicherten Angehörigen entstanden sind. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf EUR 600 jährlich für Einzelpersonen und zusätzlich EUR 400 für familienversicherte Angehörige, also insgesamt EUR 1.000 jährlich für Familien.

Formal rechtlich handelt es sich um freiwillige Leistungen auf der Basis von Einzelfallentscheidungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Finanzielle Unterstützung können Sie für folgende Behandlungen und Mittel erhalten:

- Ergänzende Zuschüsse zum Zahnersatz
- Heilpraktikerbehandlungen
- Anthroposophische Medizin (ärztliche Behandlung, Medikamente)
- Anthroposophische Therapien
- Homöopathie (Anamnese und Folgebehandlungen)
- Komplementärmedizin (TCM, Akupunktur, Ayurvedische Behandlungen)
- und weitere Leistungen

Finanzielle Unterstützung können folgende Personen erhalten:

- das über *gesundheit aktiv* angemeldete beihilfeberechtigte Mitglied
- Ehepartner und Lebenspartner, insofern sie in der gesetzlichen Krankenversicherung über das beihilfeberechtigte Mitglied *familienversichert* sind. Bitte fügen Sie hierfür (im Falle eines Erstattungsantrages) einen Nachweis über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung bei.
- Kinder sind bis 16 Jahre generell beihilfeberechtigt. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nur noch *familienversicherte* Kinder beihilfeberechtigt. Bitte fügen Sie hierfür einen Nachweis über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung bei.

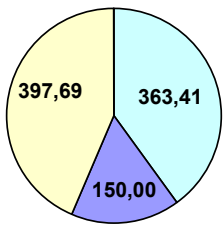
* Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden einheitlich geschlechtsunabhängig von „dem Beihilfeberechtigten“ gesprochen, es ist jedoch natürlich auch immer die Beihilfeberechtigte mitgemeint.

Wie kann z.B. eine Erstattung aussehen?

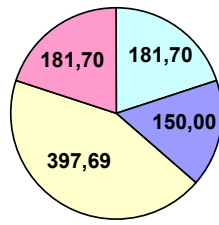
1. Beispiel Zahnersatz:

Ein Beihilfeberechtigter benötigt eine Krone. Der für den Patienten erstellte Heil- und Kostenplan weist für diese Behandlung Kosten in Höhe von EUR 911,10 aus. Die GKV sowie die private Zahn-Zusatzversicherung gewähren dem Patienten Zuschüsse.

Kostenteilung (GKV/Patient) *ohne* Beihilfekasse mit privater Zahnzusatzversicherung in EUR



Kostenteilung (GKV/Patient) *mit* Beihilfekasse und privater Zahnzusatzversicherung in EUR

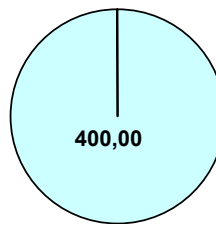


□ Patient
 ■ Private ZZVers.
 □ GKV
 ■ Beihilfekasse

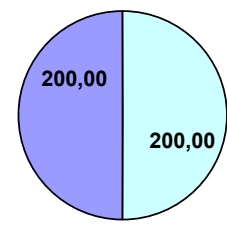
2. Beispiel Heileurythmie:

Das familienversicherte Kind eines Beihilfeberechtigten bekommt von einem anthroposophischen Arzt zehn Therapieeinheiten Heileurythmie verordnet. Eine Therapieeinheit von 45 Minuten kostet EUR 40,00. Es würden für die Dauer der Therapie EUR 400,00 Kosten entstehen. In diesem Beispiel könnte sich die Beihilfekasse mit 50% an den Kosten beteiligen:

Kosten (Patient/Beihilfekasse) *ohne* Beihilfekasse in EUR

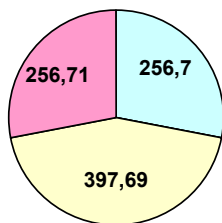


Kostenteilung (Patient/Beihilfekasse) *mit* Beihilfekasse in EUR



□ Patient
 ■ Beihilfekasse

Kostenteilung (GKV/Patient) *mit* Beihilfekasse *ohne* private Zahnzusatzversicherung in EUR



D.h. in diesem Beispiel würden Sie bei Kosten in Höhe von EUR 911,10 einen Eigenanteil von nur noch EUR 256,70 zahlen müssen, mit einer privaten Zusatzversorgung sogar nur noch EUR 181,70.

Pro Beihilfeberechtigten sind **maximal** 20 Sitzungen der oben genannten anthroposophischen Therapien innerhalb eines Jahres erstattungsfähig.

Aber: Es gibt auch Einschränkungen: z.B. sind freiverkäufliche Arzneimittel aus Drogerien, Reformhäusern und Apotheken sowie im Krankenhausfall die Chefarztbehandlung und Zimmerzuschläge nicht erstattungsfähig.

Einen ausführlichen Erstattungsrahmen finden Sie unter www.hannoversche-kassen.de => Leistungen => Solidarleistungen => Krankenbeihilfe => PDF: Erstattungsrahmen Solidarfonds *gesundheit aktiv* oder wir senden Ihnen diesen gerne auf Wunsch zu.

Wie kommen Sie in den Genuss der Vorteile der Beihilfekasse?

1. Antrag (s. Link unten) ausdrucken, ausfüllen und an *gesundheit aktiv* senden.
2. Zusammen mit dem Antrag erhält *gesundheit aktiv* die Einzugsermächtigung (s. Link unten), mit der EUR 30,00 monatlich von Ihrem Konto eingezogen werden.
3. Die ersten beiden Monate sind noch nicht erstattungsfähige Monate, erst ab dem dritten Monat können Sie für Leistungen, die nach diesem Datum erbracht wurden, einen Antrag bei der Beihilfekasse stellen.
Beispiel: Sie treten zum 01.03.2012 dem Solidarfonds bei, zahlen ab dem 01.03.2012 Beiträge und können für Leistungen, die ab dem 01.05.2012 erbracht werden, Belege bei der Hannoverschen Beihilfekasse e.V. einreichen.
4. Für eine schnelle Bearbeitung Ihrer Beihilfeunterlagen bitten wir Sie, Ihre Zahlungsbelege und Verordnungen erst dann einzureichen, wenn Sie mindestens **EUR 120,00** an beihilfefähigen Medikamenten und Therapien in Anspruch genommen haben. Eine Erstattung erfolgt jeweils zum Quartalsende.
5. Zukünftig finden Sie das Formular „Antrag auf Gewährung von Krankenbeihilfe – *gesundheit aktiv*“ über die Homepage www.hannoversche-kassen.de. Bitte drucken Sie das Formular aus, um es auszufüllen. Sollten Sie nicht über einen Internet-Zugang verfügen, versenden wir den Antrag auf Wunsch natürlich gerne.
6. Bitte fügen Sie alle Zahlungsbelege und Verordnungen dem Antrag auf Beihilfegewährung im Original bei. Alle Zahlungsbelege und Verordnungen müssen mit Namen und Geburtsdatum der beihilfeberechtigten Person versehen sein. Die Originalbelege verbleiben bei der Beihilfekasse.
7. Nach der Prüfung Ihrer eingereichten Belege erhalten Sie den Zuschuss direkt von der Hannoverschen Beihilfekasse e.V.



Bisher sind mehr als 300 Menschen mit ihren Familienangehörigen bei der HBK angemeldet. Diese gestalten auch ihre betriebliche Altersversorgung mit den Hannoverschen Kassen. Wir wollen jetzt einen bewussten Schritt tun und die Solidargemeinschaft auch für die Mitglieder von *gesundheit aktiv* öffnen und freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Verband. Es ist uns nämlich, neben der Unterstützung des Einzelnen, ein Anliegen, die Komplementär- und insbesondere die Anthroposophische Medizin zu fördern.

Anmeldung von Mitgliedern

Hiermit beantragt gesundheits aktiv . anthroposophische heilkunst e.v.
Johannes-Kepler-Str. 56 - Neu: ab 01.02.2012: Gneisenastr. 42
75378 Bad Liebenzell 10961 Berlin

für Frau Herrn _____
 (Titel) (Nachname) (Vorname)

_____ (Geburtsname) _____ (Mitglieds.-Nr.)

geboren am: _____ in: _____
 (Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in: _____
 (Straße)

_____ (PLZ) _____ (Ort) _____ (Land, falls nicht Deutschland)

_____ (Telefon) _____ (Email)

die Aufnahme in den Solidarfonds *gesundheits aktiv e.v.* bei der Hannoverschen
 Beihilfekasse e.V. zum: _____
 (Datum)

- als Einzelperson
 als Familie mit _____ zusätzlichen Angehörigen (nur Ehegatte und Kinder).

Mir ist bekannt, dass erst ab dem 3. Beitragsmonat Anträge auf Bezuschussung gestellt
 werden können für Leistungen, die auch erst ab diesem Datum erbracht wurden.

_____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift/Mitglied) _____ (Unterschrift/*gesundheits aktiv e.v.*)

Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese entsprechend den deutschen
 Datenschutzbestimmungen nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für
 die technische Administration.

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder übermittelt, wenn dies zum Zwecke der
 Vertragsabwicklung zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sie haben das Recht, eine
 erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

Die Nutzer haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten
 zu erhalten. Zusätzlich haben Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und
 Löschung dieser personenbezogenen Daten.

Einzugsermächtigung

(Name, Vorname)

Hiermit beauftrage und ermächtige ich *gesundheit aktiv. anthroposophische heilkunst e.v.*,
Johannes-Kepler-Str. 56, 75378 Bad Liebenzell (ab **01.02.2012**: Gneisenastr. 42,
10961 Berlin)

die Beiträge in Höhe von EUR 30,00 monatlich ab dem _____

von folgendem Konto abzubuchen:

Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber/in: _____
(falls abweichend vom Mitglied)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift/Mitglied)

Die Mindestbeitragszeit beträgt ein Jahr. Danach kann mit einer sechswöchigen Frist jeweils zum nächstmöglichen Quartalsende die Einzugsermächtigung widerrufen werden. Nach Beendigung der Beitragszahlung können keine weiteren Anträge auf Unterstützung an die Hannoversche Beihilfekasse e.V. gerichtet werden.

Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese entsprechend den deutschen Datenschutzbestimmungen nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration.

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

Die Nutzer haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser personenbezogenen Daten.

Hannoversche Beihilfekasse e. V.

| Vorstand: Regine Breusing,
Hilmar Dahlem, Reiner Scheiwe
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ingo Krampen